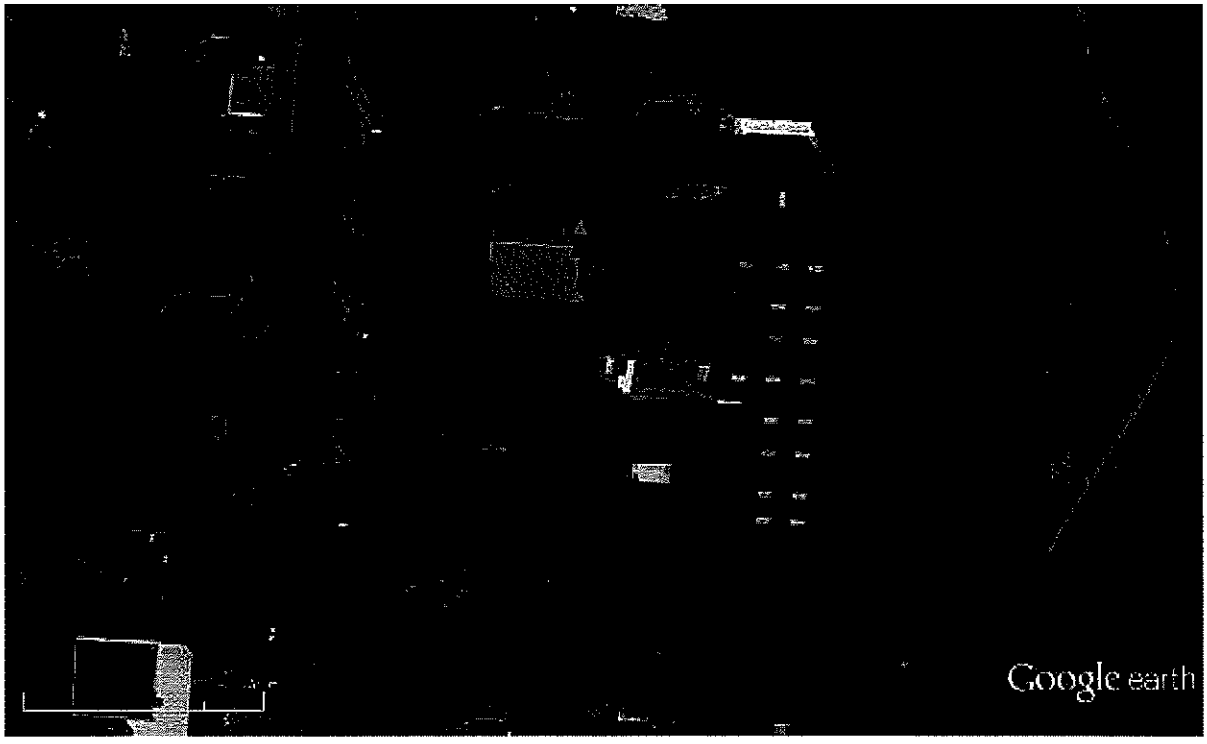
# Artenschutzprüfung Stufe I

# Vorprüfung

# Umbau des Silogebäudes an der Frenzenstr. in Lechenich




Bearbeiter:
Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik

Aufgestellt im April 2016

**Dr. Andreas Skibbe**
**Büro für Artenschutz und Avifaunistik**
**Rösrather Str. 725**
**51107 Köln**
**0221 877801**
**a.skibbe@nexgo.de**

**Köln, den 30.04.2016**

**An:**
**Stadt Erftstadt**
**Umwelt- und Planungsamt**

# Anlass und gesetzliche Grundlagen

In Lechenich an der Lenzenstr. soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Dabei sollen die Nutzung des Gebäude verändert werden, die Nebengebäude sollen zum Teil abgerissen werden und einige Sträucher entfernt werden.
Bei den Bautätigkeiten, Abrissarbeiten und durch die Inanspruchnahme der Räume und Flächen können relevante Tierarten betroffen sein und zum Auslösen der Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz führen.
Aus diesem Grund wurde zunächst eine Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt und durchgeführt.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erarbeitet.
Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden: FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.
Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (zuletzt verändert im März 2010). In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten (**Zugriffsverbote**):
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffverboten müssen Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Eine **Artenschutzprüfung** (ASP) soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung innerhalb der ASP Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Es werden vor allem die planungsrelevanten Arten begutachtet (Kiel 2005 und 2007; LANUV: 2015).

# ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

## Das Plangebiet und die Untersuchungsmethodik

Das **Plan- und Untersuchungsgebiet** liegt in Lechenich an der Frenzenstr. Es umfasst ein Sologebäude mit angebauten Lagerräumen und die nächste Umgebung bis in den Schlosspark (Abb. 1). Das Silogebäude (Abb. 2) wird seit Jahren nicht benutzt und besitzt viele Zugangsmöglichkeiten und ruhige Quartiere für Vögel und Fledermäuse. Ein Nistkasten für Schleiereule und Turmfalke ist vorhanden. Die Anbaugebäude werden aktuell meistens als Lager genutzt.

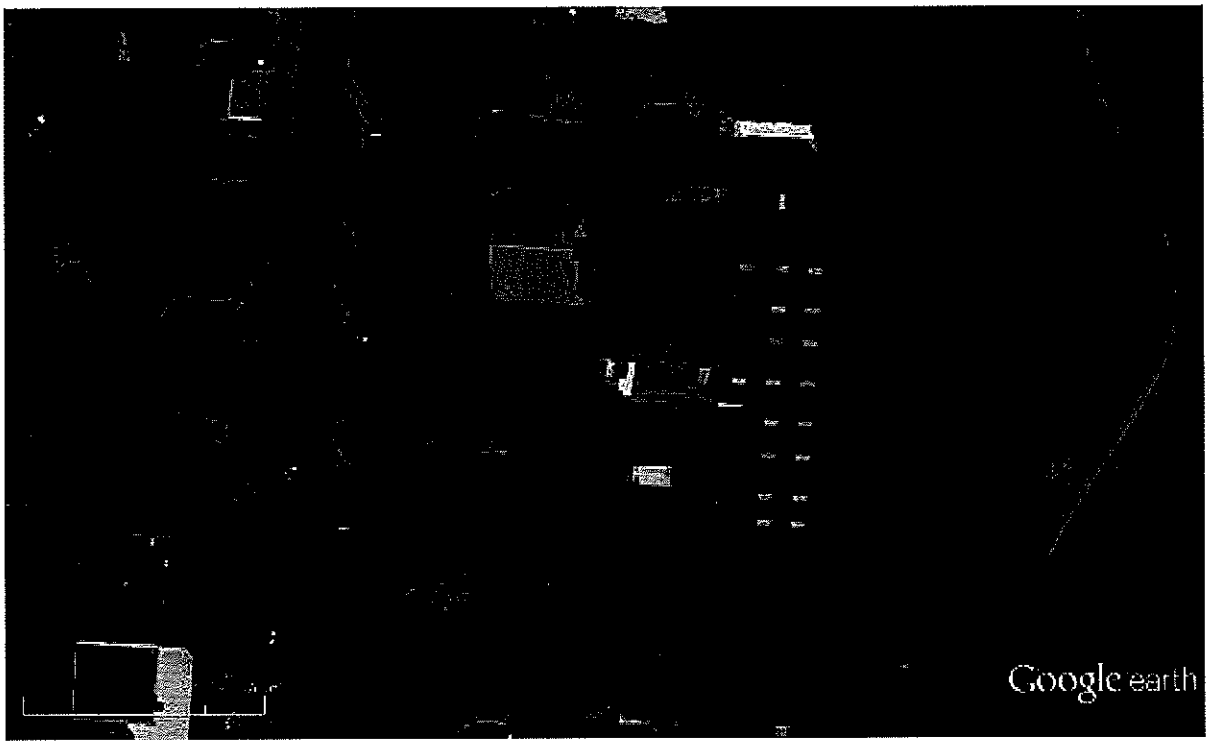



Abb. 1: Das Plangebiet.

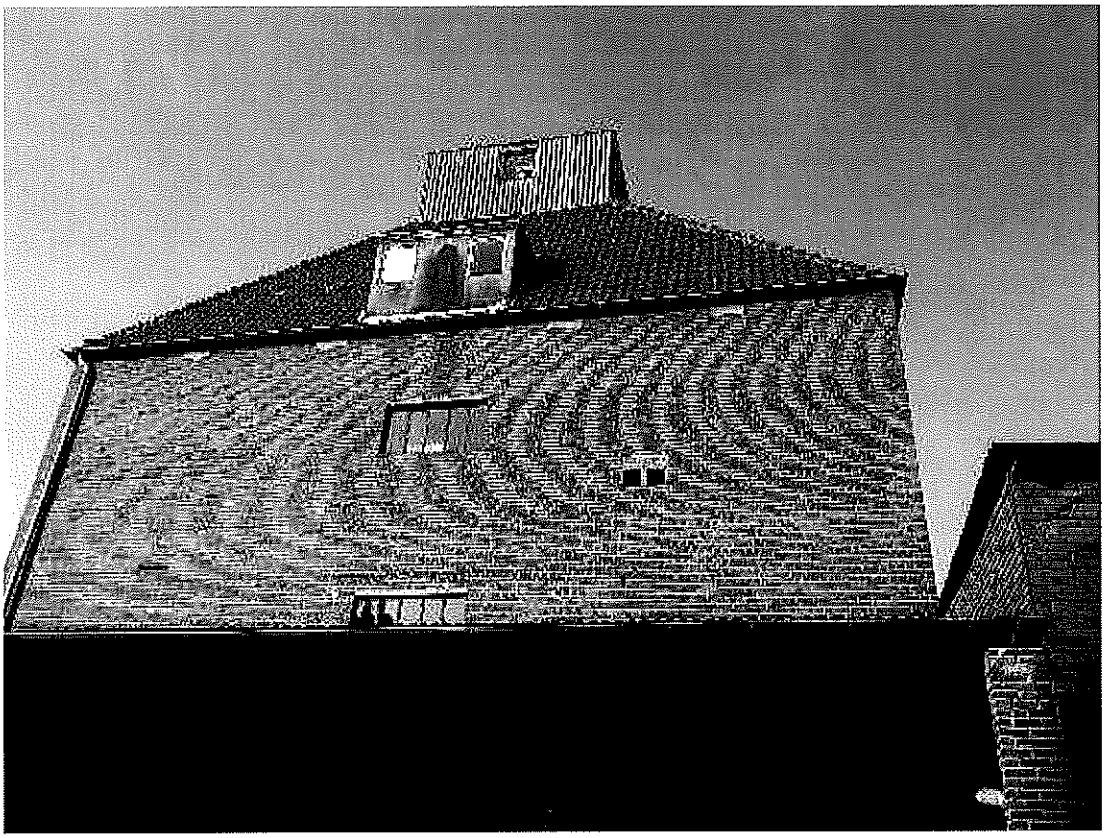


Abb. 2: Das Silogebäude.

Bei der Artenschutzprüfung Stufe I basieren die **Untersuchungen** und Ergebnisse auf einer überschlägigen Prognose durch Recherche und wenigen Begehungen des Plangebietes. Die Recherche besteht aus Informationen der LANUV (April 2016; planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5106 Kerpen 4. Quadrant). Um die Anzahl der planungsrelevanten Arten einzuschränken bzw. zu ergänzen fand am 19.3.2015 eine Begehung des Plangebietes statt. Zusätzlich wurde nach Spuren und Nestern der relevanten Arten gesucht.

## Wirkfaktoren

### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den Bauarbeiten, Abrisstätigkeiten und Baumfällungen sowie dem Betrieb der Baustelle können die relevante Arten gestört und ggf. getötet werden. Vor allem Vögel können ihre Brutplätze verlieren. Die Jungvögel können verletzt, getötet oder gestört werden. Ein mögliches Vorkommen der Fledermäuse kann beeinträchtigt werden und zum Auslösen der Zugriffverbote führen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Raum- und Flächeninanspruchnahme: Die Planung wird nachhaltig zum Verlust der Lebensräume führen. Die Biotopstrukturen und –funktionen werden fast vollständig nicht mehr vorhanden sein. Der Verlust der Lebensräume kann sich auf Niveau der lokalen Populationen auswirken.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wahrscheinlich nicht vorhanden.

## Ergebnisse der Untersuchungen und der Recherche

Nach der Begehung für ASP Stufe I und Informationen der LANUV (März 2016; planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5106 Kerpen 4. Quadrant) sind Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt worden bzw. möglich (Tab. 1 und 2). Die Habitatausstattung (Abb. 3 und 4) deutet auf das Vorkommen hin. Die Untersuchungszeit erlaube keine endgültigen Aussagen über das Vorkommen im Gebiet.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 auf dem Messtischblatt 5106**

| Art<br>Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Art vorhanden | U |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| **Vögel** | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G- |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | U- |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | S |
| Anthus trivialis | Baumpieper | sicher brütend | U |
| Ardea cinerea | Graureiher | sicher brütend | G |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | U |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G- |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U |
| Circus cyaneus | Kornweihe | rastend | S |
| Coturnix coturnix | Wachtel | sicher brütend | U |
| Cuculus canorus | Kuckuck | sicher brütend | U- |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | U |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | sicher brütend | G |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | U |
| Emberiza calandra | Grauammer | sicher brütend | S |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | U |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | U |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U- |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | S |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U |
| Phalacrocorax carbo | Kormoran | sicher brütend | G |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | sicher brütend | U |
| Picus canus | Grauspecht | sicher brütend | S |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | sicher brütend | U |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | sicher brütend | G |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | S |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | U- |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | rastend | U- |
| **Amphibien** | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U |
| Bufo viridis | Wechselkröte | Art vorhanden | U |
| Rana dalmatina | Springfrosch | Art vorhanden | G |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Art vorhanden | G |
| **Reptilien** | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Art vorhanden | G |
| **Schmetterlinge** | | | |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzen-Schwärmer | Art vorhanden | G |

Legende:

G = günstig

U = ungünstig/schlecht

S = schlecht↓

↑ = mit zunehmender Tendenz

↓ = mit abnehmender Tendenz

ATL = atlantische biogeographische Region

KON = kontinentale biogeographische Region

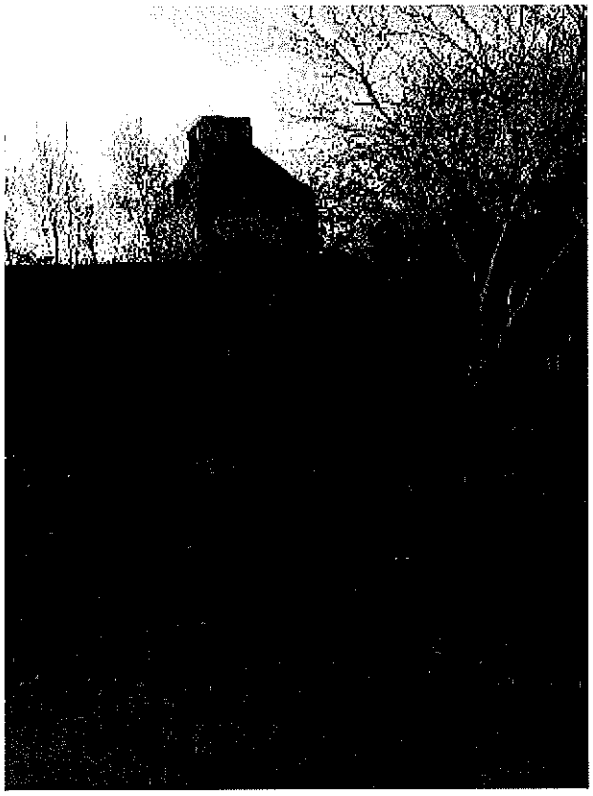


Abb. 3: Die nächste Umgebung des Plangebietes.

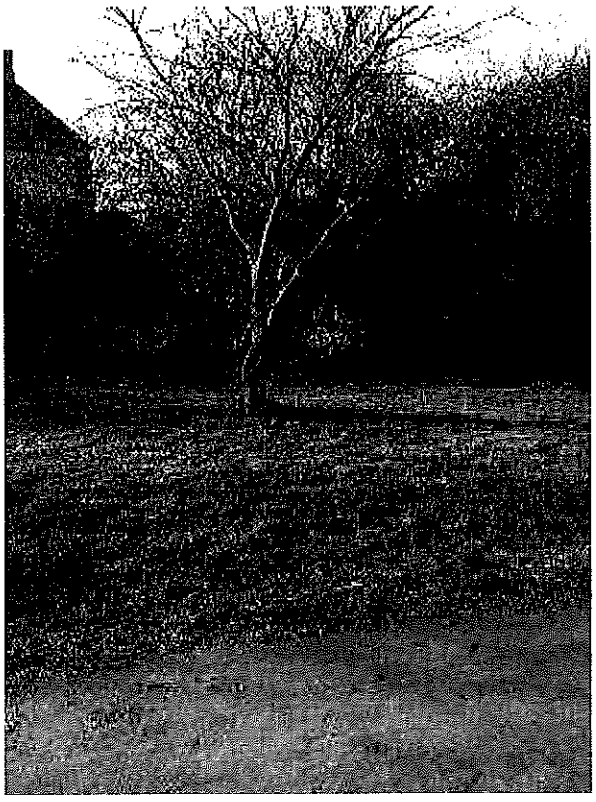


Abb. 4: Die nächste Umgebung des Plangebietes.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Recherche und der Begehung daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der relevanten Arten auf dem Plangebiet oder dessen nächsten Umgebung besteht (Tab. 2) und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen zum Auslösen der Zugriffverbote führen können. Da die Umbaumaßnahmen nur kleinflächig und nur die Gebäude betreffen, werden Beeinträchtigungen für die meisten Arten, die an Gebäuden keine Lebensstätten besitzen, nicht erwartet.

**Tab. 2: Status der relevanten Arten im Plangebiet und dessen nächsten Umgebung**

| Art Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status im Plangebiet |
|---|---|---|
| **Säugetiere** | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Quartiervorkommen ausgeschlossen |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Wochenstuben und Männchensommerquartiere möglich |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Quartiervorkommen ausgeschlossen |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | Quartiervorkommen ausgeschlossen |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | Quartiervorkommen ausgeschlossen |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Sommer- und Winterquartiere wahrscheinlich |
| **Vögel** | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Vorkommen ausgeschlossen |
| Accipiter nisus | Sperber | Vorkommen ausgeschlossen |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Vorkommen ausgeschlossen |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Vorkommen ausgeschlossen |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | Vorkommen ausgeschlossen |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Vorkommen ausgeschlossen |
| Ardea cinerea | Graureiher | Vorkommen ausgeschlossen |
| Asio otus | Waldohreule | Vorkommen ausgeschlossen |
| Athene noctua | Steinkauz | Fortpflanzungsniststätte möglich |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Vorkommen ausgeschlossen |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | Vorkommen ausgeschlossen |
| Circus cyaneus | Kornweihe | Vorkommen ausgeschlossen |
| Coturnix coturnix | Wachtel | Vorkommen ausgeschlossen |
| Cuculus canorus | Kuckuck | Vorkommen ausgeschlossen |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Fortpflanzungsniststätten möglich |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | Vorkommen ausgeschlossen |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Vorkommen ausgeschlossen |
| Emberiza calandra | Grauammer | Vorkommen ausgeschlossen |
| Falco subbuteo | Baumfalke | Vorkommen ausgeschlossen |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Fortpflanzungsniststätte möglich |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Vorkommen ausgeschlossen |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Vorkommen ausgeschlossen |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | Vorkommen ausgeschlossen |
| Oriolus oriolus | Pirol | Vorkommen ausgeschlossen |
| Perdix perdix | Rebhuhn | Vorkommen ausgeschlossen |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | Vorkommen ausgeschlossen |
| Phalacrocorax carbo | Kormoran | Vorkommen ausgeschlossen |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | Vorkommen ausgeschlossen |

| | | |
|---|---|---|
| Picus canus | Grauspecht | Vorkommen ausgeschlossen |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | Vorkommen ausgeschlossen |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Vorkommen ausgeschlossen |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Vorkommen ausgeschlossen |
| Strix aluco | Waldkauz | Vorkommen ausgeschlossen |
| Tyto alba | Schleiereule | Niststätte wahrscheinlich (Gewöllefund; Abb.:5) |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | Vorkommen ausgeschlossen |
| **Amphibien** | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Vorkommen ausgeschlossen |
| Bufo viridis | Wechselkröte | Vorkommen ausgeschlossen |
| Rana dalmatina | Springfrosch | Vorkommen ausgeschlossen |
| Triturus cristatus | Kammmolch | Vorkommen ausgeschlossen |
| **Reptilien** | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Vorkommen ausgeschlossen |
| **Schmetterlinge** | | |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzen-Schwärmer | Vorkommen ausgeschlossen |

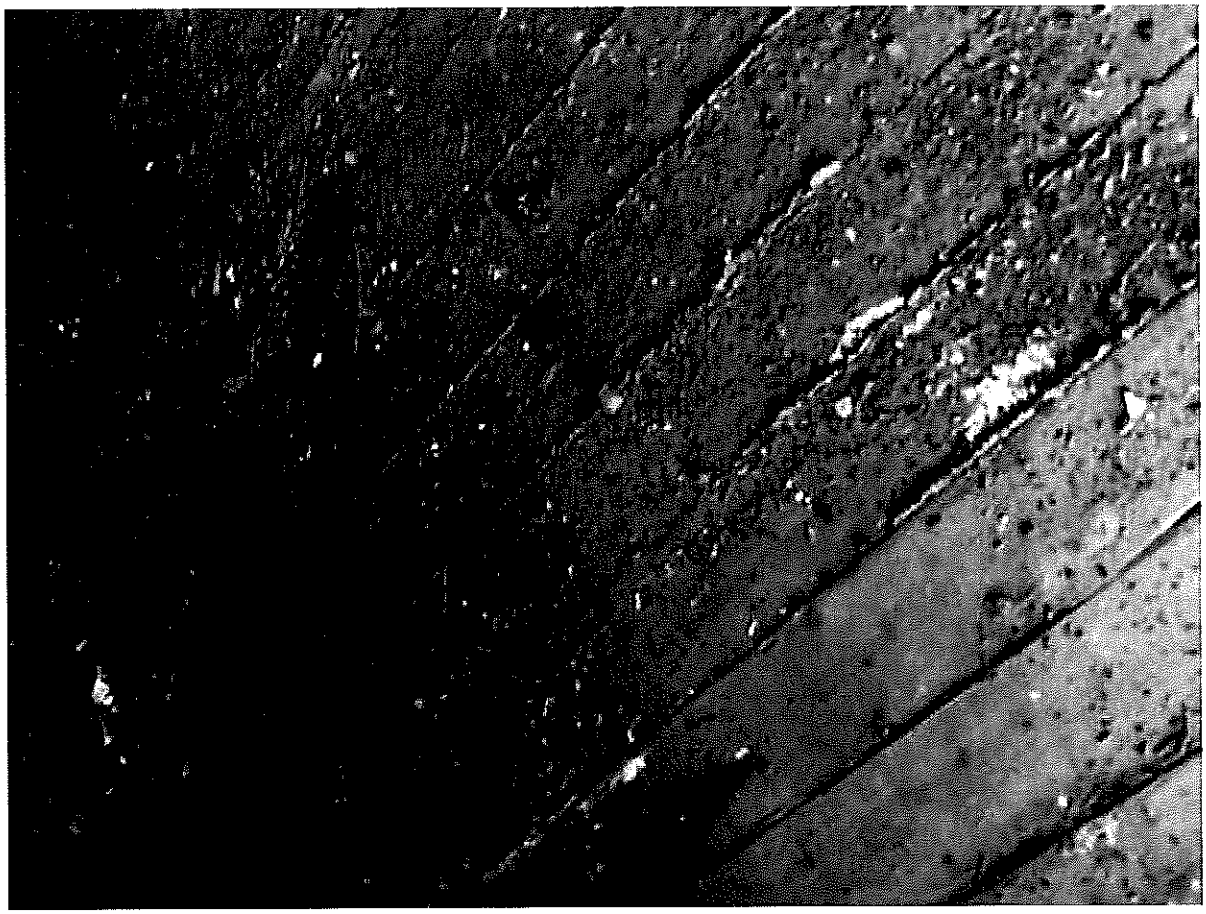


Abb.:5: Gewöllefund der Schleiereule.

Von folgenden übrigen nicht planungsrelevanten Vogelarten wurde ein Vorkommen festgestellt oder wird als möglich gesehen:

- Amsel
- Blaumeise
- Gartengrasmücke
- Hausrotschwanz (Nestfunde)
- Haussperling
- Kohlmeise
- und Ringeltaube.

Bei diesen landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Arten werden im Folgenden daher nicht begutachtet aber miterfasst. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Bei diesen Arten können durch Baumfällungen und Abrisstätigkeiten die Nester zerstört und Jungvögel getötet werden.

## Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten

Aufgrund künftiger bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind folgende Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu erwarten:

- Beeinträchtigungen der Jagdgebiete und Flugrouten sowie Quartiere der Fledermäuse (Großes Mausohr und Zwergfledermaus).
- Vernichtung der Fortpflanzungstätten mit Jungvögeln oder Eiern an den Gebäuden (Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Mehlschwalbe aber auch von häufigen Arten, wie Hausrotschwanz und Haussperling).
- Die Beeinträchtigungen können sich auf Niveau der lokalen Populationen für mehrere Arten auswirken.

## Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Insgesamt ist ohne weiteren Untersuchungen und Maßnahmen (ASP Stufe II) für die von der Planung möglicherweise betroffenen relevanten Tierarten von einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Nach den Vorkenntnissen aus der ASP Stufe I sollen bei der ASP Stufe II in erster Linie die Vögel und Fledermäuse begutachtet werden. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht erwartet und nur über Zufallsfunde bewertet.

# Literatur

Kiel E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANUV (2015): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

# Artenschutzprüfung Stufe II

## Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

# Umbau des Silogebäudes an der Frenzenstr. in Lechenich



Bearbeiter:
Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik

Aufgestellt im Juli 2016

**Dr. Andreas Skibbe**
**Büro für Artenschutz und Avifaunistik**
**Rösrather Str. 725**
**51107 Köln**
**0221 877801**
**a.skibbe@nexgo.de**

**Köln, den 27.07.2016**

**An:**
**Stadt Erftstadt**
**Umwelt- und Planungsamt**

# Anlass und gesetzliche Grundlagen

In Lechenich an der Fenzenstr. soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Aus diesem Grund wurde zunächst eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I beauftragt und durchgeführt (Skibbe 2016).
Nach der ASP Stufe I soll eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II) stattfinden, da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erwartet wird bzw. festgestellt wurde und durch die Realisierung des Planes ein Auslösen der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Sätze 1-4 nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der ASP Stufe II sollen vor allem die Vögel und Fledermäuse begutachtet werden. Bei einem Vorkommen bzw. einer Erwartung von planungsrelevanten Arten und deren Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erarbeitet.
Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden: FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.
Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (zuletzt verändert im März 2010). In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten (**Zugriffsverbote**):
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffverboten müssen Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Eine **Artenschutzprüfung** (ASP) soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung innerhalb der ASP Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Es werden vor allem die planungsrelevanten Arten begutachtet (Kiel 2005 und 2007; LANUV: 2015).

## Plangebiet

Die Beschreibung des **Plangebietes** bzw. des Bauvorhabens ist der Artenschutzprüfung Stufe I (Skibbe 2016) zu entnehmen.

## Untersuchungsmethodik

Nach den Ergebnissen der ASP Stufe I sollen bei den **Untersuchungen** in erster Linie die planungsrelevanten Brutvögel und die Fledermäuse untersucht und begutachtet werden. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanten Arten wird über Zufallsfund ermittelt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die nächste Umgebung. Durchführung der Untersuchungen: März - Juli 2016.
Das Gebäude wurde vier mal für ASP II (18.9.2015 sowie 10.3., 25.7. und 26.7.2016) und ein mal für ASP I (19.3.2015) kontrolliert. Dabei wurden Spuren von Fledermäusen und Vögeln auch unter Verwendung von Endoskopkamera gesucht. Von außen am Tage fanden Untersuchungen am 19.3. und 18.9.2015 sowie 10.3., 29.4., 5.5., 16.5, 25.7. und 26.7.2016 statt. Dabei wurden vor allem die Vögel untersucht. Die Detektoruntersuchungen der Fledermäuse wurden am Abend und in der Nacht am 12.8.2015 sowie 16.5., 25.7. und 26.7.2016.

## Wirkfaktoren

Die Beschreibung der Wirkfaktoren ist der ASP Stufe I (Skibbe 2016) zu entnehmen.
Die Beeinträchtigungen bestehen vor allem aus Inanspruchnahme der Lebensräume und Störung ggf. Tötung der Tiere wegen der Bauarbeiten.

## Ergebnisse der Untersuchungen

Bei den Untersuchungen wurden mehrere Vogel- und Fledermausarten festgestellt. Sie sind in der Tab. 1 aufgelistet.

**Tab. 1: Fledermaus- und Vogelarten auf dem Plangebiet**. Es bedeuten: + = planungsrelevant, § = besonders geschützte Arten, §§ - streng geschützt, FFH = Art des Anhangs der Flora Fauna Habitat Richtlinie, RL (Rote Liste): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung ohne Einstufung.

| Art | Geschützte Art | Planungsrelevant | RL-NRW | RL-Niederrheinische Bucht | Status im Gebiet |
|---|---|---|---|---|---|
| Vögel | | | | | |
| Amsel | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Blaumeise | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Buchfink | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Elster | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Grünfink | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Hausrotschwanz | § | - | - | - | Brutvogel |
| Heckenbraunelle | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Kohlmeise | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Rabenkrähe | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Ringeltaube | § | - | - | - | Nahrungsgast |
| Turmfalke | §§ | + | V | V | Brutvogel |
| Schleiereule | §§ | + | - | V | Ehemaliger Brutvogel; Ruhestätte |
| Fledermäuse | | | | | |
| Zwergfledermaus | §§ FFH Anh. IV | + | - | - | Quartiere vorhanden |
| Braunes Langohr (?) | §§ FFH Anh. IV | + | G | - | Quartiere vorhanden |

### Planungsrelevante Arten

Turmfalke: Im Jahre 2016 gab es eine erfolgreiche Brut mit drei Jungvögeln im Kasten auf dem Dachboden (Abb. 1).

Schleiereule: Ein Brutvorkommen wurde 2015 und 2016 nicht festgestellt. Im Gebäude befinden sich viele Schleiereulespuren und Gewölle (Abb. 2). Wahrscheinlich nutzt die Art das Gebäude als Ruhestätte.

Zwergfledermaus: Bei den Detektoruntersuchungen wurden oft Zwergfledermäuse festgestellt. Am Silo und an zwei Nachbargebäuden befinden sich drei Balz- und Paarungsquartiere (Abb. 3).

Graues Langohr: Die Art wurde bei den Detektoruntersuchungen nicht erfasst. Im Silogebäude wurden wenige Fraßspuren (Schmetterlingsflügel) aus dem Jahre 2016

gefunden (Abb. 4). Das Gebäude ist wahrscheinlich eine Ruhestätte für einzelne Individuen. Im Jahre 2015 wurden keine Fraßspuren gefunden.

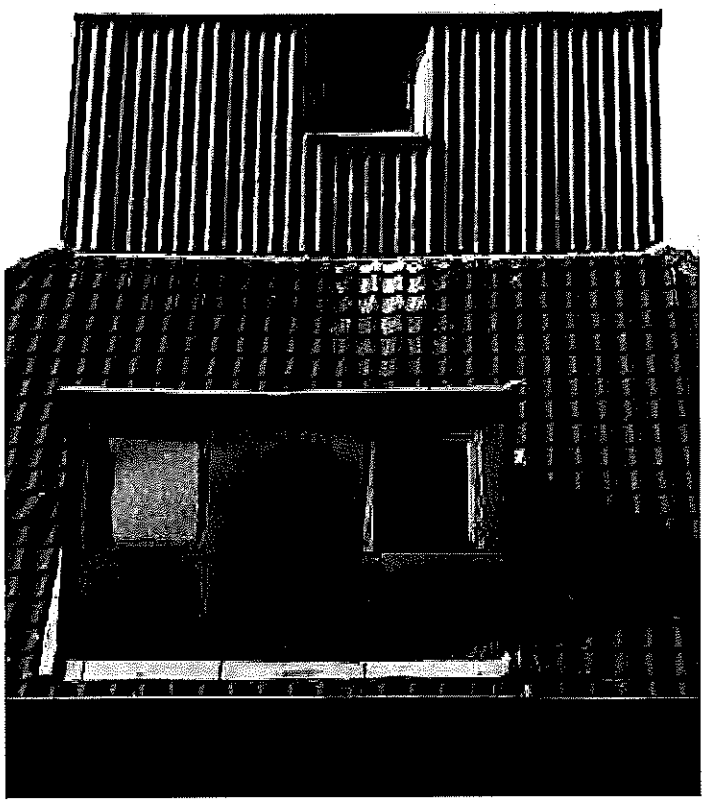


Abb. 1: Brutplatz des Turmfalken.

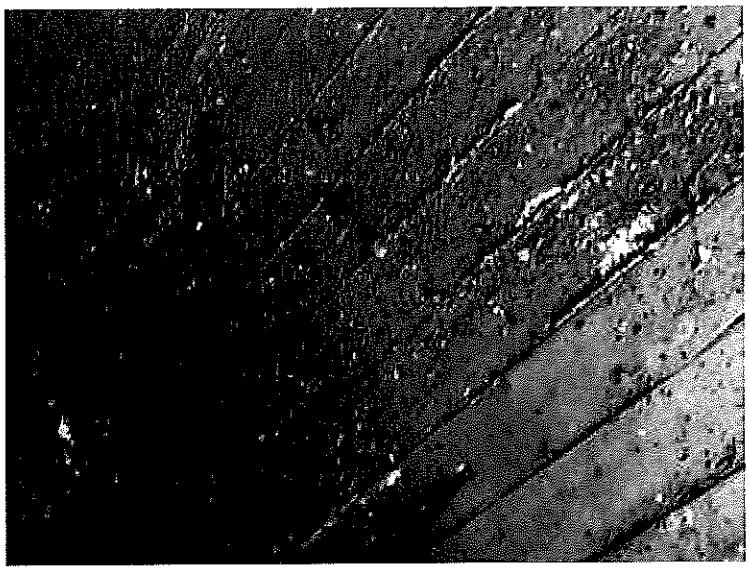


Abb. 2: Gewölle der Schleiereule.

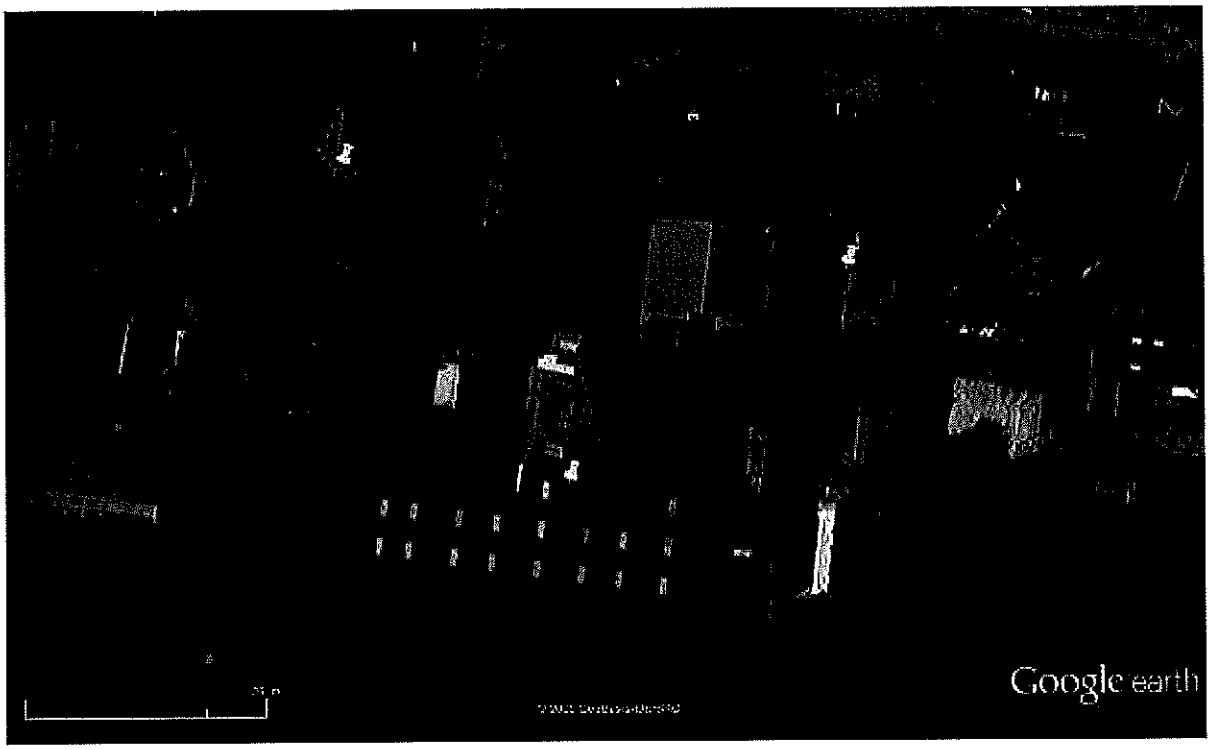



Abb. 3: Die Lage drei Balz- und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus.



Abb. 4: Wahrscheinliche Fraßspuren des Grauen Langohrs.

## Beeinträchtigungen der relevanten Arten

**Planungsrelevante Arten**

Turmfalke: Verlust des Brutplatzes.

Schleiereule: Verlust der Ruhestätte.

Zwergfledermaus: Verlust eines Balz- und Paarungsquartiers.

Graues Langohr: Verlust einer Ruhestätte für einzelne Individuen.

**Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Bei den Bauarbeiten können Nester mit Eiern oder Jungvögeln vom Hausrotschwanz zerstört werden.

## Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von potenziellen Nist- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nach § 44 (5) BNatSchG im Bereich der vom Abriss bzw. Umbau nicht betroffenen Gebäude (Frenzenstraße 24-32 in der Gemarkung Lechenich, Flur 50, Flurstücke 3071; 2229/194; 2228/194 und 1466/194) folgende künstliche Nisthilfen zu installieren:

- zwei große Nistkästen für Turmfalken,
- zwei große Nistkästen für Schleiereulen,
- drei Halbhöhlenkästen für Hausrotschwänze,
- fünf Fledermauskästen für Zwergfledermäuse,
- fünf Fledermauskästen an Gebäude für Graue Langohren und
- fünf Fledermauskästen an Bäumen im Park für Graue Langohren.

Die künstlichen Nisthilfen und Kästen sind im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** an geeigneten Standorten anzubringen. Diese müssen den betroffenen Arten vor den Umbau- bzw. Abrissarbeiten zur Verfügung stehen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

## Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die von der Planung möglicherweise betroffenen Arten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

## Anhang

Für die planungsrelevante Arten wurden "Art für Art Protokolle" erstellt.

## Literatur

KIEL E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANUV (2015): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ de/arten.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/ babel/media/102328.pdf (Knoblauchkröte) Juli 2015.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SKIBBE, A. (Büro für Artenschutz und Avifaunistik) (2016): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung): Umbau des Silogebäudes an der Frenzenstr. in Lechenich.

SÜDMANN et al (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung. Charadrius 4/2008, S. 137-230.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 - Lechenich, Frenzenstraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Grundbesitzgesellschaft Frenzenstraße Antragstellung (Datum): 29.07.2016

In Lechenich an der Frenzenstraße soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Dabei sollen die Nutzung des Gebäude verändert werden, die Nebengebäude sollen zum Teil abgerissen werden und einige Sträucher entfernt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja":**
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja":**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**
**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Braunes Langohr

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland:
Nordrhein-Westfalen: G

**Messtischblatt:** 5106

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
- [x] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [x] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [x] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Ruhestätte, die vernichtet wird.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Je fünf Fledermausnistkästen an vorhandenen Nachbargebäuden und Bäumen im angrenzenden Schlosspark.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Fledermausart "Braunes Langohr" von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | [ ] ja | [x] nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | [ ] ja | [x] nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [x] nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [ ] nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Schleiereule

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland:
Nordrhein-Westfalen: V

**Messtischblatt**
5106

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☒ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Ruhestätte, die vernichtet wird.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Installation von zwei Eulen-Nistkästen an geeigneten Standorten an benachbarten Gebäuden, die nicht vom Umbau betroffen sind.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Schleiereule von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Turmfalke

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | |
| Nordrhein-Westfalen | V |

**Messtischblatt**: 5106

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
  - ☒ grün günstig
  - ☐ gelb ungünstig / unzureichend
  - ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☒ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Fortpflanzungsstätten.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zwei Nistkästen

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für den Turmfalke von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

## Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Zwergfledermaus

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

**Messtischblatt**
5106

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
- [x] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [x] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [x] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Balz- und Paarungsquartier, das vernichtet wird.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Installation von fünf Fledermausnistkästen an geeignete Standorte an den vorhandenen, benachbarten Gebäuden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Fledermausart "Zwergfledermaus" von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | [ ] ja | [x] nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | [ ] ja | [x] nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [x] nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [ ] nein |

## Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

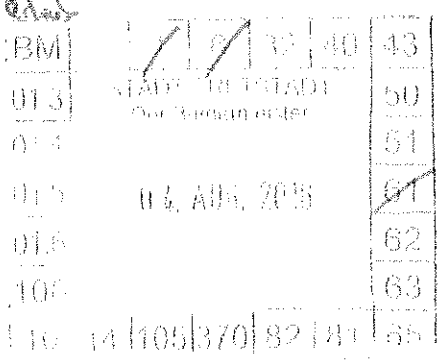
**Rhein-Erft-Kreis**

Der Landrat
70/5 Untere Landschaftsbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/10 · 50124 Bergheim

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt




**Umgestaltung von Randflächen des Schlossparks Lechenich im Rahmen der Neugestaltung der Innenbereichsgrundstücke Frenzenstraße 24-30 innerhalb eines Geschützten Landschaftsbestandteils**
**Ihr Antrag vom 27.04.2016**

**Naturschutzrechtlicher Befreiungsbescheid**

**gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz**

**und**

**BENEHMENSHERSTELLUNG GEMÄß 17 ABS. 1 Bundesnaturschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Hoffesommer,

aufgrund des o.g. Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege *(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)* eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 29 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplanes 5 des Rhein-Erft-Kreises „Erfttal Süd" für die beantragte Umgestaltung von Randflächen des Schlossparks Lechenich im Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4–28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung" liegende Teilfläche in der Gemarkung Lechenich, Flur 50, Flurstück 3071.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag auf Befreiung vom 27.04.2016 mit dem Erläuterungsbericht des Büros Smeets Landschaftsarchitekten vom 22.04.2016 einschlielich der Anlagen 1 und 2
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 177, E.-Lechenich „Frenzenstraße"

**Datum**
02.08.2016
**Mein Zeichen**
70/8-31-05-1088
**Auskunft erteilt**
Herr Beck
**Zimmer Nr.**
Ebene 3, Flur B, Raum 3
**Telefon**
02271 83-4221 (Di.-Fr.)
**Fax** -2348
**E-Mail**
holger.beck @rhein-erft-kreis.de
**Hinweis:**
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail
**E-Post**
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
**Hausadresse**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
**Internet**
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
**Postadresse**
50124 Bergheim
**Öffnungszeiten**
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)
**Bankverbindungen**
**Postbank Köln**
**BIC:** PBNKDEFF
**IBAN:** DE45 3701 0050 0010 8505 05
**Kreissparkasse Köln**
**BIC:** COKSDE33
**IBAN:** DE72 3705 0299 0142 0012 00
**Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus**
**Bahn:** Bergheim und Zieverich
**Bushaltestellen:** Am Knüchelsdamm und Kreishaus - **Weitere Infos:** www.revg.de oder 02234 1806-0

**Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt per E-post erreichbar:**
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

1. **Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

1.1 Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sind innerhalb der geschützten Gebiete nur innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 175, Erftstadt-Köttingen, Nahversorgungsmarkt zulässig.

1.2 Alle nicht versiegelten aber von der Baumaßnahme betroffenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder so herzurichten, dass keine Beeinträchtigungen des Oberbodens und der unterliegenden Schichten zurückbleiben. Bodenverdichtungen durch Bauarbeiten, Baumaschinen oder durch Bodenzwischenlagerungen sowie Aushubmassen sind mit Beendigung der Maßnahmen zu beseitigen.

1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der nach den Darstellungen in Anlage 1 des Erläuterungsberichts nicht betroffene Abschnitt des gehölzbestandenen Walls als zu erhaltender Gehölzbestand zu kennzeichnen und während der gesamten Baumaßnahmen zu schützen.

1.4 Die nicht als Teil des Baufeldes in Anlage 1 des Erläuterungsberichts dargestellten Randbereiche des gehölzbestandenen Walls sind während der Bauzeit gegenüber dem Baubetrieb zu schützen.

3.3 Über die im o.g. Erläuterungsbericht dargestellten Bau- und Baubetriebsflächen hinaus, sind keine weiteren Beeinträchtigungen wie z.B. baulichen Anlagen, Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen oder zusätzliche Befestigungen von Lager- und Abstellflächen im geschützten Landschaftsbestandteil zulässig.

6. **Ökologische Baubegleitung**

1. Die Beachtung und Einhaltung der aufgeführten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Bauzeit von einer ökologischen Baubegleitung kontinuierlich zu überwachen.

2. Die ausführenden Baufirmen sind vom Bauherrn oder der Ökologischen Baubegleitung über den Schutzstatus der Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils und der damit verbundenen Beachtung und Einhaltung der Verbotsvorschriften des geschützten Landschaftsbestandteils und der Nebenbestimmungen dieser Befreiung zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen zu unterrichten.

3. **Artenschutz**

4.1 Schall- und Lichtemissionen sind auf das erforderliche Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken, um eine Störung brütender, durchziehender oder ruhender Vogelarten zu vermeiden und um jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören.

4.2 Gemäß § 39 BNatSchG sind Rodungsarbeiten zum Schutz wild lebender Tiere nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

4.3 Wird mit den Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.3. bis zum 30.10. begonnen, ist durch mindestens eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung aller Gehölzflächen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Begehung sind der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen.

4. Treten wider erwarten und entgegen Ihres Antrages weitere, nicht aufgeführte Beeinträchtigungen auf, behalte ich mir die Anordnung ge-

eigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen sowie zum Ausgleich nicht genehmigter Eingriffe gemäß den §§ 4, 5 LG und 14, 15 und 17 BNatSchG vor.

5. Diese Befreiung erlischt, wenn Sie nicht bis zum 31.05.2018 mit den Baumaßnahmen begonnen haben oder die Baumaßnahmen länger als ein Jahr unterbrochen wurden.

Begründung der Sachentscheidung:

Auf dem Grundstück Frenzenstraße 24-30 in Erftstadt-Lechenich befindet sich aktuell der „Landhandel Daniel Pütz". Der Betriebsinhaber beabsichtigt, die derzeitige Einzelhandelsnutzung in absehbarer Zeit aufzugeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Frenzenstraße" soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gebietes mit Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung sicherstellen. Als Folgenutzung ist eine zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Nutzungsform mit Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung und einem Gastronomieangebot (Schlosscafé) vorgesehen. Die Neugestaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf bebaute Flächen innerhalb des heutigen Siedlungsbereiches (Innenentwicklung). Das Ziel, den ruhenden Verkehr aus dem Plangebiet herauszuhalten, kann nur mit einer Tiefgarage gelöst werden.

Die vorhandene Bebauung und Nutzung des Landhandels reicht derzeit 15 m in die Parzelle 3071 des erweiterten Schlossparks hinein (kein Schutzgebiet). Die vorhandene Bebauung soll an dieser Stelle zum Teil zurückgenommen werden, andere Abschnitte werden erneuert. An Stelle des abzureißenden Altbestandes treten Platz-, Wege- und Freiflächen. Für die PKW der Bewohner und Besucher ist eine Tiefgarage geplant, die zu einem kleinen Teil in die erweiterte Fläche des Schlossparks hineinreichen wird. Auch für den Baubetrieb (Abriss und Neubau) wird temporär die in Anlage 1 des Erläuterungsberichts als „Baufeld" gekennzeichnete Fläche benötigt. Aus städtebaulicher Sicht ist die öffentlich zugängliche, fußläufige Anbindung des Bebauungsplangebietes mit einem ebenerdigen Gastronomieangebot (Schlosscafe) an den Schlosspark erwünscht.

Um die Anbindung des Schlossparks an die Gastronomie und die Frenzenstraße zu ermöglichen, ist über den Innenhof des Grundstücks ein für die Öffentlichkeit nutzbarer Zugang zum Schlosspark vorgesehen. Geplant ist ein wassergebundener Weg, der wie die anderen untergeordneten Wege der Schlossparkerweiterung eine Breite von 2 m hat. Zur notwendigen Abgrenzung des Schlossparks ist eine Toranlage in einer denkmalverträglichen Form (Doppelflügel) mit Drehkreuz (Notausgang nach Schließung des Parks) geplant.

Für die Öffnung und optische Anbindung des Gebietes soll der seinerzeit als Sichtschutz angelegte gehölzbestandene Wall in Teilen aufgegeben werden. Der künftige Übergangsbereich wird offen gestaltet und durch Neupflanzungen ergänzt. Die Umfriedung soll in möglichst wenig sichtbarer Form erfolgen. Dazu wird entlang der heutigen Gebäudeflucht eine Hecke gepflanzt. Letztere entsteht im Bereich des Arbeitsstreifens und ermöglicht die freie Sicht in den Park und seine Öffnung zur Bebauung hin.
Für die Öffnung der Bebauung zum Schlosspark ist der Rückbau eines Abschnitts des mit Gehölzen bestockten Walls erforderlich.
Die Oberkante der Tiefgarage wird dem Niveau des Urgeländes entsprechen. Zur Minderung des Eingriffs soll die Tiefgarage mit kulturfähigem

Substrat überdeckt, begrünt und in den Übergangsbereich zum Schlosspark integriert werden. Für den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Teil der Tiefgarage wird keine Befreiung beantragt sondern die Herausnahme aus dem Geschützten Landschaftsbestandteil im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans BP Nr. 177, E.-Lechenich „Frenzenstraße".

Eine Teilfläche der Tiefgarage, die im Erläuterungsbericht dargestellte Fläche für den Baubetrieb sowie der betroffene Parkbereich für die Anbindung des Bebauungsplangebietes an den Schlosspark liegen gemäß Landschaftsplan 5 innerhalb des Geschützter Landschaftsbestandteils 2.4–28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung". Das Gebiet ist geschützt zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Altbaumbestandes, wegen seiner besonderen Freiraum- und Naherholungsfunktion im Stadtgebiet Lechenich und seines kulturhistorischen Wertes und zur Erhaltung Pflege und Entwicklung des Altbaumbestandes.

Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen wurden im Landschaftsplan getroffen. Danach ist es im geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere verboten,

- Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen,
- Den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, Teile davon abzutrennen, zu verändern oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden durch z. B. eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Kronen- und Wurzelbereich.
- Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.
- Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der BauO NRW zu errichten, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Diese Verbote werden durch die Umgestaltung der Randflächen des Schlossparks Lechenichs tangiert und stehen dem Vorhaben grundsätzlich entgegen.

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von den nach Landesrecht erlassenen Bestimmungen (Landschaftspläne) eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 177 „Frenzenstraße" und die damit verbundene Umgestaltung der Randflächen des Schlossparks Lechenich führt zu einer land-

schaftsästhetischen Aufwertung und zu einer Verbesserung des Erholungseignung des Schlossparks. Mit den Gestaltungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass nach Fertigstellung keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

**Begründung für die Nebenbestimmungen**

Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Mit den oben genannten Nebenbestimmungen soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen werden. Nur bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen werden die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit gemindert, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme gegenüber dem Interesse an der Durchsetzung der tangierten Verbote als überwiegend angesehen werden kann. Die verbleibende Beeinträchtigung kann durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (s. unten) kompensiert.

Eingriffsregelung

Die Baumaßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gilt u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung sowie die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung vorausgeht, entscheidet gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 LG die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Untersagung des Eingriffs, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzgeldzahlung.

Als Ausgleichsmaßnahme wurde mit Ihnen die Neugestaltung des von der stadtplanerischen Neugestaltung betroffenen Randbereichs des Schlosssparks vereinbart.

Es bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken gegen die beantragten Baumaßnamen im geschützten Landschaftsbestandteil bei Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen zur Minimierung des Eingriffs und bei Durchführung der folgenden

**Ausgleichsmaßnahmen**

1. Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Abschnitts der Gehölzhecke, des Einzelbaums, der Grünlandbrache und für die temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb sind wie im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.3 beschrieben und in Anlage 2 dargestellten Maßnahmen durchzuführen:

1.1 Gehölzpflanzung landschaftsgerechter Sträucher zur Ergänzung der vorhandenen Gehölzgruppen aus Arten entsprechend der Pflanzliste im Anhang 7.2, Tabelle 4 des Erläuterungsberichts.

1.2 Pflanzung von mindestens 6 Obstgehölzen alte Sorten zur Ergänzung der vorhandenen Obstwiese und Durchführung von Aufbau- und Erhaltungsschnitten an den vorhanden kaum gepflegten Obstbäumen im Randbereich des Gestaltungsbereichs (Anlage 2 des Erläuterungsberichts).

2 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Beendigung der Bauarbeiten umzusetzen.

3. Die Pflanzungen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Durch mangelnde Pflege, nicht ausreichendem Verbissschutz oder aus anderen Gründen abgestorbene Sträucher sind in der auf den Eintritt des Schadens folgenden Pflanzperiode zu ersetzen wenn eine Bestandslücke in der Böschungsbepflanzung entsteht.

4. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Landschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

- Der Landschaftsbeirat des Rhein-Erft-Kreises hat der Befreiung in seiner Sitzung am 14.06.2016 nicht widersprochen.
- Meine Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 69 LG.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse und ergeht ferner unbeschadet privater Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach Rechtskraft des Bürokratieabbaugesetzes II ist das bisher übliche Widerspruchsverfahren weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beck

Anlage
Empfangsbestätigung